



## **Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock**

**zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement**

**- Änderung -**

Gemäß § 16 Abs. 1, Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die am 19.04.2021 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

**wird wie folgt geändert:**

**zu Ziff. II.  
Punkt 1.**

wird der Buchstabe b) ersetzt durch

Enge Kontaktpersonen haben sich für die Dauer von 10 Tagen, ab Zeitpunkt des letzten Kontaktes mit der infizierten Person, abzusondern (häusliche Quarantäne).

Nach Vorlage eines negativen PoC-Schnelltestes, der frühestens am Tag 7 der Quarantäne von einer qualifizierten Teststelle durchgeführt wird, oder

nach Vorlage eines negativen PCR-Testes, der frühestens am Tag 5 der Quarantäne von einem Hausarzt oder Testzentrum durchgeführt wird, besteht die Möglichkeit, vorzeitig aus der Quarantäne entlassen zu werden.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Begründung:**

Durch die am 09.09.2021 geänderten Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement sind die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 anzupassen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 10.09.2021

*i.V. v.d. Oelsnitz*  
Dr. med. K. von der Oelsnitz  
FA für Öffentliches Gesundheitswesen

Sebastian Constien  
Landrat